

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

TH maximal zulässige Traufhöhe in m ü. NN (Meter über Normalnull)

GH maximal zulässige Gebäudehöhe in m ü. NN (Meter über Normalnull)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Maßnahmen zum Artenschutz (s. Bauvorschriften)



Maßnahmen zum Artenschutz (s. Bauvorschriften)



Flächen für Amphibien- und Reptilienhabitate (s. Bauvorschriften)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen mit Nennung der



Begünstigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit, Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der hinterliegenden Grundstücke (s. Bauvorschriften)



Leitungsrecht (Wasserentsorgung) zugunsten des Leitungsträgers (s. Bauvorschriften)



Hauptfirstrichtung (Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Vorschriften nach § 74 LBO

SD Satteldach

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)



abzubrechende Gebäude



vorgeschlagene Flurstücksgrenzen



Höhenlinien mit Höhenangaben in m ü. NN



Nummerierung Baufenster

Nachrichtliche Übernahmen



Wasserschutzgebiet "Grütt"

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	max. zulässige TH und GH
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform, Dachneigung (Örtliche Bauvorschrift § 74 LBO)	Bauweise
max. Zahl der Wohneinheiten	